

Dann ward er nicht mehr gesehen – Unfallflucht Teil I

Es passiert immer wieder. Da parkt ein Autofahrer aus und beschädigt hierbei ein fremdes Auto. Oft wird dann ein paar Minuten gewartet, ein Zettel mit den persönlichen Daten an die fremde Scheibe gehangen und dann weggefahren. Dies kann fatale Folgen haben. Laut § 142 StGB drohen für das „unerlaubte Entfernen vom Unfallort“ bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder (zum Teil erhebliche) Geldstrafen. Sollte das strafrechtliche Verfahren nicht eingestellt werden, wird die Fahrerlaubnis in der Regel entzogen. Darüber hinaus können hierzu noch vier bis sieben Punkte in Flensburg und ein Bußgeld kommen.

Das Argument, man hätte den Unfall nicht bemerkt, hat ebenso wenig Aussicht auf Erfolg, wie die Schilderung, es wäre ohnehin nur ein Bagatellschaden vorgelegen. Bagatellschäden gibt es nämlich kaum mehr. Die (halb-)offizielle Grenze hierbei sind Schäden von maximal 20 € und solche gibt es in Zeiten lackierter Stoßstangen kaum mehr.

Ein Entfernen vom Unfallort liegt immer dann vor, wenn man so weit vom Unfallfahrzeug entfernt ist, dass z.B. der Eigentümer nicht mehr erkennt, dass man ein Beteiligter des Unfalles ist. Sollte man also neben einer belebten Fußgängerzone warten, muss man sich näher am beschädigten Auto aufhalten, als auf der Landstraße, wo man der einzige Wartende ist.

Was hierbei genau zu tun ist und was auf jeden Fall vermieden werden sollte, wird kommende Woche ausführlicher behandelt.